

99046002086000, 99046002035000

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3701/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002086000, 99046002035000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Erbausschlagung; Abgabe der Erklärung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	05.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377 http://bundesrecht.juris.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377 http://bundesrecht.juris.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG004100000 http://bundesrecht.juris.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG004100000 http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/BJNR25861013.html#BJNR258610013BJNG000500000 http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/BJNR25861013.html#BJNR258610013BJNG000500000
Teaser	Die Ausschlagung einer Erbschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht-Nachlassgericht.
Volltext	Wenn Sie erfahren, dass Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) als Erbe oder Miterbe berufen sind, müssen Sie sich alsbald darüber schlüssig werden, ob Sie endgültig Erbe sein wollen. Wollen Sie die Erbschaft nicht antreten, müssen Sie innerhalb kurzer Frist die Ausschlagung der Erbschaft erklären.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die Ausschlagung muss gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht erklärt werden. Zuständig für die Entgegennahme und Protokollierung der Ausschlagungserklärung ist sowohl das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, als auch dasjenige, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses gibt die Erklärung dann an das für das gesamte Nachlassverfahren zuständige Nachlassgericht weiter. Für die Ausschlagungserklärung gelten strenge Formerfordernisse. Die Erklärung muss entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Ein bloßer Brief an das Nachlassgericht genügt also keinesfalls. Wenn

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie das Nachlassgericht nicht selbst aufsuchen wollen oder können, müssen Sie die Ausschlagungserklärung bei einem Notar beurkunden lassen und dafür Sorge tragen, dass sie noch innerhalb der Frist formgerecht beim Nachlassgericht eingeht.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung wird eine Gebühr nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) erhoben.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	
<p>Bearbeitungsdauer</p>	
<p>Frist</p>	<p>Die regelmäßige Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie Kenntnis von dem Anfall und dem Berufungsgrund der Erbschaft erlangt haben. Sind Sie durch eine letztwillige Verfügung berufen, beginnt die Frist nicht vor der gerichtlichen Bekanntgabe der Verfügung. Wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat, beträgt die Frist 6 Monate.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	
<p>Hinweise</p>	
<p>Rechtsbehelf</p>	
<p>Kurztext</p>	
<p>Ansprechpunkt</p>	
<p>Zuständige Stelle</p>	
<p>Formulare</p>	
<p>Ursprungsportal</p>	<p>BayernPortal, BayernPortal</p>